

Stadtjugendplan Dormagen

**Fördermöglichkeiten für die Arbeit mit
Kindern und Jugendlichen durch die**

Stadt Dormagen

Stand: 01.01.2022

Allgemeine Förderrichtlinien

Die Stadt Dormagen fördert Maßnahmen für Dormagener Kinder und Jugendliche und Einrichtungen im Stadtgebiet, die der Intention des Kinder- und Jugendhilferechts nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) entsprechen.

Die Förderung erfolgt durch Beratung, Zusammenarbeit, sonstige Hilfe und finanzielle Zuwendungen.

Finanzielle Zuwendungen werden auf Antrag gewährt. Die Antragsfristen und Erläuterungen sind aus den jeweiligen Positionen ersichtlich. Die Gesamtfinanzierung muss gesichert sein und ist mit einem Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Bundes-, Landes- und Kreismittel sind vorrangig zu beantragen.

Antragsberechtigt sind grundsätzlich alle Jugend- und Wohlfahrtsverbände sowie Vereine, die nach § 75 SGB VIII anerkannt sind.

Einschränkungen: Sportvereine sind nur antragsberechtigt zur Position 1.1.

In besonderen und begründeten Ausnahmefällen können auch andere Antragstellende Zuschüsse nach den Förderrichtlinien des Stadtjugendplanes erhalten.

Über gewährte Zuschüsse, mit Ausnahme der Aktivitätenförderung, sind Verwendungsnachweise und Teilnehmendenlisten vorzulegen.

Der Fachbereich Kinder, Jugend, Familien, Schule und Soziales ist berechtigt, an Ort und Stelle Überprüfungen vorzunehmen. Nicht zweckentsprechende verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

Nach diesen Richtlinien können nicht gefördert werden: Veranstaltungen schulischer, religiöser, parteipolitischer, gewerkschaftlicher und sportlicher Art.

Die unterschiedlichen Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen sind bei der Planung und Durchführung von Maßnahmen so zu berücksichtigen, dass Benachteiligungen abgebaut werden.

Die Richtlinien des Stadtjugendplanes begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen und gelten nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

Förderbereiche

1. Fahrten

- 1.1 Fahrten und Internationale Begegnungen
- 1.2 Familienerholungsfahrten
- 1.3 Fahrten Menschen mit Behinderung

2. Anschaffungen und Reparaturen, Bildungsarbeit, Veranstaltungen

- 2.1 Anschaffungen und Reparaturen
- 2.2 Schulungen, Seminare
- 2.3 Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche
- 2.4 Anmietung von Räumen im Einzelfall
- 2.5 Sonderanschaffungen

3. Förderung von ehrenamtlich geführten Jugendfreizeitstätten

- 3.1 Aktivitätenförderung Jugendfreizeitstätten mit ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern

4. Weitere Förderbereiche

- 4.1 Stadtranderholung

1. Fahrten

Fördermaßnahme	Art und Höhe der Förderung	Verfahren
1.1 Fahrten und Internationale Begegnungen	Festbetrag 5,00 € pro Tag/Person maximale Dauer 21 Tage, Zusatzbetrag für Nachhaltigkeit maximal 2,50 € pro Tag/Person	Antrag mit Angaben über die Teilnehmendenzahl, Ort, Dauer, Inhalt des Programms Verwendungsnachweis mit Liste der teilnehmenden Personen
1.2 Familienerholungsfahrten	Festbetrag 4,00 € bzw. 8,00 € pro Tag/Person maximale Dauer 21 Tage	Antrag mit Angaben über die Teilnehmendenzahl, Ort, Dauer, Inhalt des Programms Verwendungsnachweis mit Liste der teilnehmenden Personen
1.3 Fahrten Mensch mit Behinderung	Festbetrag 8,00 € pro Tag/Person maximale Dauer 21 Tage	Antrag mit Angaben über die Teilnehmendenzahl, Ort, Dauer, Inhalt des Programms Verwendungsnachweis mit Liste der teilnehmenden Personen

Antragsfrist: **31. März**

Sollten nach der Antragsfrist noch Mittel zur Verfügung stehen, müssen die jeweiligen Anträge bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn vorliegen.

Erläuterungen zu den Förderrichtlinien:

1. Fahrten

1.1 Fahrten und Internationale Begegnung

Gefördert werden Dormagener Kinder und Jugendliche von 6 - 18 Jahren. Dasselbe gilt für junge Erwachsene bis zum vollendeten 27. Lebensjahr, soweit diese in Ausbildung stehen, Studierende sind oder ein Freiwilliges Soziales Jahr oder Bundesfreiwilligen Dienst (BFD) leisten.

Zur Förderung der Nachhaltigkeit wird für die Nutzung regionaler und biozertifizierter Produkte zur Zubereitung gesunder Verpflegung ein Zusatzbeitrag von bis zu 2,50 € pro Person /Tag zur Verfügung gestellt. Der Anteil der nachhaltigen Produkte soll dabei bei mindestens 50% der Gesamtkosten umfassen und wird im Zuge des Verwendungsnachweises geprüft.

Gefördert wird je 5-köpfige Gruppe (Mindestteilnehmendenzahl) eine Betreuungsperson; ab 10 Personen zusätzlich eine leitende Person der Gesamtmaßnahme. Pro ehrenamtlicher Betreuungsperson werden je Tag maximal 20,00 € anerkannt, bei hauptamtlich tätigen Betreuungspersonen liegt der Betrag bei maximal 10,00 € je Tag.

Im Einzelfall und nach vorheriger Prüfung durch die Verwaltung, kann die Mindestzahl auf eine 4-köpfige Gruppe reduziert werden, wenn die Teilnehmenden das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Die Fahrten können auch auf dem Gebiet der Stadt Dormagen stattfinden.

Bei einem Gegenbesuch einer internationalen Begegnung in Dormagen, werden nur die Gäste gefördert.

1.2 Familienerholungsfahrten

Gefördert werden Dormagener Familien (Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr; Auszubildende, Studierende, Schüler und Schülerinnen bis 27 Jahre). Im Bedarfsfall wird ein erhöhter Zuschuss von 8,00 € gezahlt. Die Prüfung des Bedarfsfalls wird verantwortlich vom Antragsteller wahrgenommen.

1.3 Fahrten Menschen mit Behinderung

Freizeitmaßnahmen unter Beteiligung von Menschen mit Behinderung aus Dormagen werden erhöht gefördert. Bei den Fahrten werden die Betreuungspersonen der Menschen mit Behinderung in gleicher Weise gefördert.

2. Anschaffungen, Bildungsarbeit und Veranstaltungen

Fördermaßnahmen	Art und Höhe der Förderung	Verfahren
2.1 Anschaffungen und Reparaturen	Restfinanzierung 75 % maximal 2.000,00 €	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis
2.2 Schulungen und Seminare	Festbetrag maximal 25,00 € pro Tag/Person	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis
2.3 Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche	Restfinanzierung 75 % maximal. 1.000,00 €	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis
2.4 Anmietung von Räumen im Einzelfall	Restfinanzierung 50 % maximal 1.000,00 €	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis
2.5 Sonderanschaffungen	Restfinanzierung bis zu 75 %	a) Antrag b) Beschlussfassung durch JHA und Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis

Antragsfrist 2.1 bis 2.4 : 30. April

Sollten nach der Antragsfrist noch Mittel zur Verfügung stehen, können Anträge auch nach Ende der Frist angenommen werden. Die jeweiligen Anträge müssen bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn vorliegen.

Antragsfrist 2.5: 30. Juni**Erläuterungen zu den Förderrichtlinien:****2. Anschaffungen, Reparaturen, Bildungsarbeit und Veranstaltungen****2.1 Anschaffungen Reparaturen**

Zur Beschaffung von Materialien in der Jugendarbeit und für Reparaturen werden den Kinder- und Jugendverbänden finanzielle Mittel auf Antrag zur Verfügung gestellt.

2.2 Schulungen, Seminare

Seminare und Schulungen für Dormagener Jugendverbänden, die der Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlich Mitarbeitenden in der Jugendarbeit dienen, werden gefördert.

Ebenso anteilig die Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Tätigen der im Stadtgebiet tätigen, hier jedoch nicht ansässigen Verbände. Die Teilnehmenden sollen mindestens 14 Jahre alt sein, entweder verantwortlich in der Jugendarbeit tätig sein oder zukünftig dort eingesetzt werden.

Die Förderung ist nicht an den Wohnsitz Dormagen gebunden und ist abhängig vom Einsatz geeigneter Referierender. Weiterhin ist ein auf das Ziel der Maßnahme ausgerichtetes Programm Voraussetzung der Förderung.

2.3 Maßnahmen und Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche

Die Maßnahmen und Veranstaltungen, sollen das Interesse für kulturelle, soziale und politische Gegenwartsfragen wecken und vertiefen Gelegenheit zum Meinungsaustausch und zur selbständigen Urteilsbildung geben, ebenso der musisch, kulturellen Weiterbildung dienen.

Die Teilnehmenden müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Dormagen haben. Die Mindestteilnehmendenzahl beträgt 12 Personen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch für eine kleinere Gruppe ein Zuschuss gewährt werden.

2.4 Anmietung von Räumen

Bei Veranstaltungen, Versammlungen und Treffen, die nicht innerhalb der eigenen oder regulären Räumlichkeiten stattfinden können, werden die Kosten für die Anmietung von geeigneten Räumen im Einzelfall bezuschusst.

2.5 Sonderanschaffungen

Es können Anträge zur Restfinanzierung von Sonderanschaffungen gestellt werden. Die Beschlussfassung erfolgt im Rahmen der Haushaltsberatungen über den Jugendhilfeausschuss (JHA). Die Auszahlung des Zuschusses kann erst im Folgejahr erfolgen.

3. Förderung von ehrenamtlich geführten Jugendeinrichtungen

Fördermaßnahme: 3.1 Aktivitätenförderung für Jugendeinrichtungen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern	
Art und Höhe der Förderung	Verfahren
Festbetrag je nach offenem Angebot im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Zuschuss nach wöchentlicher Stundenzahl: mind. 3 Std. 800,00 € bis 5 Std. 1.200,00 € bis 7 Std. 1.600,00 € bis 9 Std. 2.000,00 € bis 12 Std. 2.600,00 € bis 15 Std. 3.000,00 € über 15 Std. 3.200,00 €	a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Rechtsverbindliche Erklärung

Antragsfrist: **31. August**

Erläuterungen zu den Förderrichtlinien:

3. Förderung von ehrenamtlich geführten Jugendeinrichtungen

3.1 Aktivitätenförderung Jugendeinrichtungen mit ehrenamtlichen Mitarbeitern

Eine Förderung der durch den Fachbereich Kinder, Jugend, Familien, Schule und Soziales anerkannten Jugendeinrichtungen erfolgt durch die Gewährung eines Festbetrages gestaffelt nach den wöchentlichen Öffnungsstunden. Dabei bleiben Schließungszeiten von bis zu 10 Wochen jährlich unberücksichtigt (Ferien, Feiertage, etc.).

Eine Anerkennung als Jugendfreizeitstätte ist auf Antrag bei einem offenen Angebot von mindestens 3 Stunden wöchentlich möglich. Offene Angebote im Sinne des Stadtjugendplanes sind die Aktivitäten bzw. Angebote, die allen Kindern und Jugendlichen des Stadtgebietes kostenlos zugänglich sind.

4. Weitere Förderbereiche

Fördermaßnahme: 4.1 Stadtranderholung	
Art und Höhe der Förderung	Verfahren
<p>Zuschuss nach Anzahl der Teilnehmer und Dauer des Angebots, im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel: Grundbetrag + Teilnehmendenbeitrag + Betreuungspersonalzuschuss</p> <p><u>Grundbetrag:</u> für 3 Tage, zzgl. Tagessatz bis maximal 7 Tage, insgesamt maximal 10 Tage</p> <p>Staffelung: bis 25 Kinder 3 Tage = 160,00 €, jeder weitere Tag 52,00 € bis 32 Kinder 3 Tage = 190,00 €, jeder weitere Tag 62,00 € bis 39 Kinder 3 Tage = 220,00 €, jeder weitere Tag 72,00 € bis 46 Kinder 3 Tage = 250,00 €, jeder weitere Tag 82,00 € bis 53 Kinder 3 Tage = 280,00 €, jeder weitere Tag 92,00 € bis 60 Kinder 3 Tage = 310,00 €, jeder weitere Tag 102,00 €</p> <p><u>Teilnehmendenbeitrag:</u> bei Verpflegung 2,50 € pro Tag/ Person, Zusatzbetrag für Nachhaltigkeit 1,50 € pro Tag/ Person</p> <p><u>Betreuungspersonalzuschuss:</u> Pro ehrenamtlicher Betreuungsperson / Tag 25,00 € pro hauptamtlicher Betreuungsperson / Tag: 10,00 € Beim Mindestangebot (tägl. 4 Stunden) halbiert sich der Betrag. Bei Maßnahmen mit Übernachtung zzgl. einer Pauschale von 10,00 € je Betreuungsperson.</p>	<p>a) Antrag b) Bewilligung durch Verwaltung c) Verwendungsnachweis</p>

Antragsfrist: **31. Mai**

Sollten nach der Antragsfrist noch Mittel zur Verfügung stehen, müssen die jeweiligen Anträge bis spätestens 4 Wochen vor Maßnahmenbeginn vorliegen.

Erläuterungen zu den Förderrichtlinien:

4. Weitere Förderbereiche

4.1 Stadtranderholung für Kinder

Bei Spiel, Sport und Werken sollen wichtige Erfahrungen im Miteinander vermittelt werden. Der Fachbereich Kinder, Jugend, Familie, Schule und Soziales ist hier auf das Engagement und die Kreativität der örtlichen Jugendverbände, Jugendeinrichtungen, Vereine, Kirchengemeinden und Initiativen angewiesen, um jedes Jahr Angebote für Kinder in den Schulferien anbieten zu können.

Die Bezuschussung der Stadtranderholung setzt sich aus einem Grundbetrag, einem Teilnehmendenbetrag und einem Betreuungspersonalzuschuss zusammen.

Die Berechnung des Grundbetrags erfolgt auf der Basis der Teilnehmendenzahl, bei der maximal 60 Kinder als bezuschussungsfähige Obergrenze gelten und der Dauer der Maßnahme, die mindestens 3 Tage und maximal 10 Tage beträgt.

Bei einem Angebot mit Verpflegung werden pro teilnehmender Person zusätzlich 2,50 € Teilnehmendenbeitrag am Tag gewährt. Sobald, analog zu 1.1, eine nachhaltige Verpflegung angeboten wird, erhöht sich der Teilnehmendenbeitrag um 1,50€ pro Person/Tag.

Die Anzahl der Betreuungspersonen errechnet sich nach dem Betreuungspersonalschlüssel 1 zu 5 (Betreuungspersonal zu teilnehmenden Personen).

Die Bemessung des Betreuungspersonalzuschusses ist abhängig von der geleisteten täglichen Stundenzahl, wobei die Mindeststundenzahl 4 Stunden je Tag beträgt. Pro ehrenamtlicher Betreuungsperson werden je Tag max. 25,00 € anerkannt, bei hauptamtlich tätigen Betreuungspersonen liegt der Betrag bei max. 10,00 € je Tag. Beim Mindestangebot von täglich 4 Stunden halbiert sich der festgelegte Betreuungspersonalzuschuss.

Zusätzlich wird für Maßnahmen mit Übernachtung eine maximale Pauschale von 10,00 € je Betreuungsperson gewährt.

Zur zusätzlichen Kostendeckung kann ein Elternbeitrag durch den Veranstalter erhoben werden. Bei kostenintensiven Ausflügen (Kosten für Busfahrt, Verpflegung etc.) können die Mehrkosten mit einem erhöhten Elternbeitrag gedeckt werden.